

# SÜC Bus und Aquaria GmbH

## Tarifbestimmungen für das SÜC-Abo der SÜC Bus und Aquaria GmbH (SÜC)

### 1. Vertragsgegenstand

Das SÜC-Abo ist für die Tarifzone I und II als Jahres-Abo (SÜC-Abo12) und Halbjahres-Abo (SÜC-Abo6) jeweils in den Varianten „Gelb“ und „Grün“ erhältlich.

Die Tarifzone I umfasst das Stadtgebiet Coburg.

Die Tarifzone II umfasst das Stadtgebiet Coburg sowie die Gemeinden Ahorn (Eicha, Schafhof, Schorkendorf, Witzmannsberg, Wohlbach), Dörfles-Esbach, Lautertal (Unterlauter und Oberlauter) sowie Niederfüllbach.

Die SÜC- Abokarte „Gelb“ gilt innerhalb des jeweiligen Vertragszeitraums ganztägig.

Die SÜC- Abokarte „Grün“ berechtigt innerhalb des jeweiligen Vertragszeitraums zu Fahrten von montags bis freitags ab 9:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Die SÜC- Abokarten berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von zwei Personen unter 15 Jahren sowie einer weiteren Person an Samstagen ab 14:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Die SÜC- Abokarten sind persönliche Fahrausweise und nicht übertragbar. Auf der Abokarte wird Name, Vorname, Kundennummer und das Lichtbild des Inhabers aufgedruckt.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise der erhältlichen SÜC-Abos sind dem jeweils geltenden veröffentlichten Preisblatt „Beförderungs- und Bearbeitungsentgelte der SÜC Bus und Aquaria GmbH“ zu entnehmen.

Die Bezahlung erfolgt per Lastschrift aufgrund eines Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren.

Die monatlichen Abbuchungen erfolgen jeweils am ersten Werktag des jeweiligen Gültigkeitsmonats. Bei Änderungen der monatlichen Beträge wird der fällige Betrag unter Berücksichtigung der SEPA-Informationspflichten spätestens zwei Werktage vor Abbuchung bekannt gegeben. Wird eine Lastschrift aufgrund von Vertretenmüssen des Bestellers und/oder Kontoinhaber storniert, hat der Besteller und/oder Kontoinhaber der SÜC die dadurch entstandenen Kosten zuzüglich aller anfallenden Fremdkosten zu erstatten.

# SÜC Bus und Aquaria GmbH

Seite 2

## 3. Zustandekommen des Abo-Vertrages

Voraussetzung für den Erwerb eines SÜC-Abos ist die persönliche Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen bei der SÜC im InfoCenter, Theaterplatz 2-4, 96450 Coburg bis spätestens zum 10. des Monats vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des SÜC-Abos.

Der Zugang der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abo-Vertrages dar. Der Abo-Vertrag über das jeweilige SÜC-Abo kommt mit Erhalt der entsprechenden SÜC-Abokarte zustande. Der Versand der jeweiligen SÜC-Abokarte erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in der Bestellung angegebene Anschrift des Bestellers. Erhält der Besteller die jeweilige SÜC-Abokarte nicht fünf Tage vor dem Gültigkeitsbeginn des SÜC-Abos, hat der Besteller die Verpflichtung, dies unverzüglich der SÜC mitzuteilen.

## 4. Laufzeit

Die SÜC-Abos gelten ab dem ersten Tag eines beliebigen Kalendermonats.

Das SÜC-Abo12 hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das SÜC-Abo12 um jeweils ein Jahr (verlängerte Vertragslaufzeit), wenn es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Textform (SÜC Bus und Aquaria GmbH, Bamberger Straße 2 – 6, 96450 Coburg, Telefax: 09561 749-2499, E-Mail: bus-abo@suec.de) gekündigt wird. Innerhalb der verlängerten Vertragslaufzeit kann das SÜC-Abo12 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

Sofern keine fristgerechte Kündigung des SÜC-Abo12 erfolgt ist, erhält der Besteller rechtzeitig vor Beginn der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit die neue SÜC-Abokarte per Post.

Das SÜC-Abo6 hat eine Vertragslaufzeit von sechs aufeinander folgenden Monaten und endet automatisch.

Kann der Abbuchungsbetrag infolge nicht ausgeführter Lastschriften nicht fristgerecht abgebucht werden, steht der SÜC ein außerordentliches Kündigungsrecht in Textform zu.

Der Besteller hat im Falle einer Tarifänderung ein außerordentliches Kündigungs-

# SÜC Bus und Aquaria GmbH

Seite 3

recht mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Änderungszeitpunkt. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Kündigungsgegner an.

Wirksam wird die Kündigung des Bestellers erst dann, wenn die SÜC-Abokarte innerhalb von 5 Tagen nach Ende des Kalendermonats zu dem gekündigt wurde der SÜC (SÜC Bus und Aquaria GmbH, Bamberger Straße 2 – 6, 96450 Coburg) zugeht.

## **5. Wechsel der Tarifzone**

Innerhalb der Vertragslaufzeit des SÜC-Abos ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats ein Wechsel der Tarifzone möglich. Der Wechsel der Tarifzone ist der SÜC spätestens 14 Werktage vorher in Textform mitzuteilen.

## **6. Änderungen der Tarife, persönlichen Daten und Bankverbindungen**

Bei Tarifänderungen innerhalb der Vertragslaufzeit werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung entsprechend angepasst.

Änderungen von persönlichen Daten oder Bankverbindungen sind der SÜC unverzüglich mitzuteilen. Änderungen können persönlich im InfoCenter am Theaterplatz 2-4, 96450 Coburg oder in Textform mitgeteilt werden.

## **7. Verlust**

Den Verlust einer SÜC- Abokarte hat der Besteller umgehend bei der SÜC zu melden. Die Verlustmeldung befreit den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Die der SÜC als verlorengegangen gemeldete SÜC-Abokarte wird mit der Verlustmeldung ungültig und darf nicht mehr verwendet werden. Im Falle des Wiederauffindens der SÜC-Abokarte ist diese unverzüglich bei der SÜC (SÜC Bus und Aquaria GmbH, Bamberger Straße 2 – 6, 96450 Coburg) abzugeben.

Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € stellt die SÜC dem Besteller einmal pro Jahr eine SÜC-Abokarte als Ersatz für den restlichen Gültigkeitszeitraum der verlorenen SÜC-Abokarte aus.

# SÜC Bus und Aquaria GmbH

Seite 4

## **8. Erstattung bei Krankheit**

Eine Fahrpreiserstattung gegenüber dem Besteller erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes des SÜC-Abos bei Krankheit des Bestellers infolge derer er die SÜC-Abokarte über 14 aufeinander folgende Tage nicht nutzen kann, ab dem 15. Krankheitstag. Mehrere Kurzkrankheiten, die zusammengerechnet 15 Tage oder mehr ergeben, können nicht anerkannt werden.

Die Krankheit des Bestellers muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kuranstalt. Die entsprechenden Nachweise müssen der SÜC spätestens 14 Werktage nach Wiedergenesung vorliegen. Andernfalls erfolgt keine Fahrpreiserstattung. Erstattet wird je Krankheitstag des laufenden Gültigkeitszeitraums 1/30 des entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrages. Im Höchstfall wird der Fahrpreis für maximal 60 Tage erstattet.

## **9. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren**

Die SÜC nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.